

22. Mai 2009

Grundgesetz-Änderung zum Neuverschuldungsverbot nicht unterzeichnen!

Der Bremer Senat hat gemeinsam mit Baden-Württemberg einen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes“ in den Bundesrat (Bundesrats-druck-sache 262/09) eingebracht, der in der deutschen Verfassung festschreiben will, dass die Bundesländer ab 2020 keinerlei Schulden mehr machen dürfen, außer in Fällen von Einbrüchen der Konjunktur sowie außergewöhnlichen Notsituationen. Auch der Bund soll nur noch marginale Schulden machen dürfen. Das Gesetzesvorhaben soll im Bundesrat bereits am 12. Juni beschlossen werden.

Gegen dieses geplante Gesetz haben sich vielfältige Stimmen erhoben: Wirtschafts-wissen-schaftler wie der Bremer Prof. Hickel, Verfassungsrechtler, Einzelgewerk-schaften wie Ver.di sowie der DGB, die GRÜNEN und Teile der SPD-Fraktion im Bundestag sowie die LINKE wenden sich vehement gegen diesen Gesetzentwurf. Gegen die Verab-schiedung dieser Grundgesetzänderung sprechen insbesondere die folgenden Gründe.

1. Kreditfinanzierung von großen staatlichen Vorhaben. Es gehört zum norma-len Wirtschaftsgebaren von Privatpersonen und Unternehmen, wichtige Inves-titionen durch Kredite zu finanzieren (Häuser, Fabrikationsstätten...). Auch für den Staat und die Länder gibt es Gelegenheiten, Investitionen kreditfinanziert zu tätigen, die sich im weiteren Verlauf als wirtschaftlich, ökologisch oder sozial notwendig und sinnvoll erweisen. Großangelegte Umbauprogramme wie Bildungs-offensiven oder wirksame ökologische und soziale Programme, die in der Zukunft zu einer ausgeprägten gesellschaftlichen Rendite führen, sind sinnvollerweise vom Staat über Kredite zu finanzieren. Die von Bremen mit eingebrachte Grundgesetz-änderung würde zukünftigen Bundesregierungen solche umfangreichen Programme weitgehend und den Landesregierungen generell verbieten und damit visionäres Regierungshandeln jenseits des Tagesgeschäfts prinzipiell verun-mög-lichen. Eine solche massive Ein-schrän-kung der politischen Handlungs-mög-lichkeiten ist nicht gerechtfertigt und nicht hinnehmbar.

2. Abschaffung der Finanzautonomie der Länder. Eine Bundesregierung hat zumindest die Möglichkeit, über Anpassung der Steuersätze deutlich erweiterte Finanzierungsmöglichkeiten sicherzustellen. Die Finanzausstattung der Länder liegt dagegen weitgehend außerhalb ihrer eigenen Gestaltungsmöglichkeiten; gleichzeitig soll ihnen im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs eine kreditfinanzierte Gestaltung ihres Landeshaushaltes komplett untersagt werden. Nach Auffassung der LINKEN untergräbt diese finanzielle Fesselung die grundgesetzlich verankerte finanzielle Autonomie (Art. 109 Abs. 1 GG) und damit ein wesentliches Merkmal der unveränderlichen Landesstaatlichkeit gemäß Art. 79 Ab. 3 GG.

3. Unsicherer Nutzen für Bremen. Der Bremer Senat bringt diesen Gesetz-entwurf mit ein, weil dort die Zinsbeihilfe von 300 Mio. €/ Jahr von 2011 bis 2020 für Bremen festgeschrieben wird. Allerdings ist die Auszahlung dieser Hilfen an einen rigiden „Sanierungspfad“ gekoppelt. Ab 2011 muss jedes Jahr bis 2020 ein Zehntel der Neuverschuldung von 2010 (ca. eine Mrd. €) mehr abgebaut werden. Die aktuelle Steuerschätzung hat deutlich gemacht: durch steigende Einnahmen wird der vorgeschriebene Abbau der Neuverschuldung nicht zu erreichen sein. Bremen müsste zum Einhalten des Sanierungspfades stattdessen die Ausgaben ab 2011 jedes Jahr um weitere 100 Mio. € reduzieren. Wir teilen die Auffassung der Finanzsenatorin Frau Linnert, dass im Bremer Haushalt solche fundamentalen Einsparmöglichkeiten nicht

vorhanden sind. Desgleichen teilen wir Frau Linnerts Einschätzung, dass sich die Realisierbarkeit des „Sanierungspfades“ nach den neuen Zahlen der Steuerschätzung von „trübe“ zu „noch trüber“ gewandelt hat. Bei einem vorgezeichneten Scheitern der Neuverschuldungsminderungen muss damit gerechnet werden, dass von den versprochenen Finanzhilfen für Bremen nur ein Bruchteil tatsächlich ausgezahlt wird. Daher ist der vorliegende Gesetzentwurf untauglich, um Bremen in den nächsten zehn Jahren zuverlässig auskömmliche Finanzhilfen zur Verfügung zu stellen.

4. Bedrohung der Bremer Selbstständigkeit. Für andere Bundesländer stellt das im Gesetzentwurf vorgesehene Verbot von Kreditaufnahmen eine schwerwiegende Einschränkung ihrer finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten dar. Für das Bremer Gemeinwesen ist diese Regelung darüber hinaus eine fundamentale Bedrohung. Insbesondere, wo schon die Bewältigung des „Sanierungspfades“ unwahrscheinlich ist, muss als reale Möglichkeit eingeschätzt werden, dass Bremen in 2020 trotz unauffälliger Konjunkturlage aufgrund unabwendbarer gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen nicht in der Lage ist, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Gleichzeitig wäre es Bremen aber aufgrund der heute vom Senat im Bundesrat eingebrachten Gesetzentwürfe grundgesetzlich verboten, Kredite zur Deckung der Finanzierungslücke aufzunehmen – Bremen wäre effektiv zahlungsunfähig. Die faktische Insolvenz Bremens würde dessen Unabhängigkeit in höchstem Maße gefährden.

5. Verstoß gegen die Landesverfassung. Darüber hinaus greift der vom Bremer Senat im Bundesrat eingebrachte Entwurf zur Änderung des deutschen Grundgesetzes explizit in alle Landesverfassungen und damit auch in die Bremer Landesverfassung (LV) ein, in der in Art. 131a die Grenzen der Kreditaufnahme landesrechtlich geregelt sind. Die Bremer Verfassung darf jedoch nur durch die Bürgerschaft nach drei Lesungen mit zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden (Art. 125 Bremer LV). Zudem ist der Senat durch Eid zur Wahrung der Bremer Verfassung verpflichtet (Art. 109 LV), darüber hinaus ist ihm die Ausfertigung von Gesetzen, die die Bremer Verfassung ändern, laut Landesverfassung ausdrücklich verboten (Art. 101 LV). Wir sind daher der Auffassung, dass schon aufgrund dieser landesverfassungsrechtlichen Gründe der Bremer Senat diesen Gesetzentwurf erst unterschreiben dürfte, wenn die Bremer Landesverfassung in der vorgeschriebenen Art und Weise von der Bürgerschaft geändert worden ist.

Die Bremische Bürgerschaft möge beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes“ (Bundesrats-drucksache 262/09) am 12. Juni im Bundesrat nicht zuzustimmen.
2. Der Senat wird aufgefordert, den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes“ (Bundesrats-drucksache 262/09) zurückzuziehen.
3. Der Senat wird aufgefordert, vor einer zukünftigen Einbringung eines Gesetzentwurfes im Bundesrat, welches auf die Bremer Landesverfassung durchgreift, zuerst auf vorgeschriebenem Wege eine entsprechende Änderung der Landesverfassung herbeizuführen.

Klaus-Rainer Rupp, Monique Troedel und Fraktion DIE LINKE

Quelle:

<http://www.linksfraktion-bremen.de/nc/buergerschaft/antraege/detail/artikel/grundgesetz-aenderung-zum-neuverschuldungsverbot-nicht-unterzeich>